

und seiner Vorgänger zu verwerfen, geht er daran, die Richtigkeit seiner Meinung im einzelnen zu erweisen.

Da man bei dem Registervermerk 'a paribus', welcher zweimal vorkommt, fragen kann, ob er als ein Befehl des Papstes oder als eine das spätere Verständniss erleichternde Hinweisung der Kanzlei zu betrachten ist, entscheidet Ewald sich für die erste Auffassung; er erwähnt dann wohl, als er zwei durch den berührten Vermerk als Zwillinge gezeichnete Briefe in ihrem Datum um zwei Tage auseinanderliegen sieht, dass vielleicht die Ausfertigung beider an demselben Tage nur befohlen, aber bei einem verzögert worden ist, so dass nach den Tagen der Versendung aus den Originalen die Daten in das Register eingefügt wurden; er verwirft indessen diese Auskunft und bescheidet sich mit dem Urtheil, dass die Verschiedenheit der Daten auffallend sei, 'ob sie nun nach Original oder Concept eingetragen wurden'.

Die dreimal sich findende Angabe: 'Dictatus papae' ist Ewald besonders beweiskräftig; er sagt von ihr: 'es ist ganz undenkbar, dass aus den Originalen diese Angabe mit übernommen sein kann'.

Endlich zieht Ewald zu den im Register erhaltenen Briefen diejenigen Ueberlieferungsformen herbei, welche ihm der Originalausfertigung zu entstammen scheinen. Es ist das zuerst der Brief J.-L. 4846, welcher von Julius von Pflugk-Harttung als Abschrift des Originals herausgegeben¹ und als solche von Ewald darum anerkannt ist, weil sie die Lücken des Registers, wie es uns heute vorliegt, ergänzt: Ewald erklärt den Zusatz (hinter 'Nemausensi') 'in Provincia', welcher nicht im Original, sondern nur im Register steht, als ein in das Register übernommenes Kennzeichen des Concepts; er lässt sich auch die Meinung v. Pflugk-Harttungs gefallen, dass die Auslassung des Datums in seiner Ausgabe in den Originalausfertigungen überhaupt die Regel gewesen sei, zumal auch die Epistolae collectae, welche Jaffé dem Register Gregors VII. angehängt, also anderswoher erlangt hat, diese Auffassung empfehlen. Ewald vergleicht dann mit der Registerfassung die Briefe Gregors VII., wie sie Paul von Bernried, Hugo von Flavigny, Bruno, Udalrich, die Cartulare von Tours, Mâcon und Trier überliefern, um überall etwa das Fehlen der Daten und — ohne näheres Eingehen — den volleren Titel in mancher Aufschrift zu vermerken und dann die Entscheidung zu fällen: 'dass die reicheren Titel sich aus einer anderen als der vorliegenden Ueberlieferung des Registers herschreiben mögen', dass aber auf das Vorhandensein oder Fehlen der Datierung kein grosses Gewicht zu legen sei. Schliesslich

1) Acta inedita I, 46.